

Hausordnung

Gliederung

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Umgangsformen | 11. Ordnung und Sauberkeit |
| 2. Öffnungs- und Schließzeiten | 12. Sicherheit/Türschließung |
| 3. Aufnahme/ Eingewöhnung | 13. Brand- und Gefahrenschutz |
| 4. Elternkuratorium | 14. Unfall |
| 5. Bekleidung | 15. Medikamente |
| 6. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht | 16. Wertsachen/Haftung |
| 7. Organisation | 17. Veränderungen |
| 8. Ruhephase | 18. Sonstiges |
| 9. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder | 19. Geltungsbereich der Hausordnung |
| 10. Betreuungszeit /Kündigung | 20. Verstoß gegen die Hausordnung |

1. Umgangsformen



Wir pflegen in unserer Einrichtung ein freundliches, vertrauensvolles und aufgeschlossenes Miteinander. Eine ebenso offene Atmosphäre wünschen wir uns zwischen den Sorgeberechtigten und unseren pädagogischen Fachkräften, sowie zwischen den Sorgeberechtigten und der Hortleitung. Sollten Sie Kritik üben, so freuen wir uns, wenn dies in einem angemessenen Umgangston geschieht.

Nach vorheriger Terminabsprache stehen die pädagogischen Fachkräfte, die Hortleitung oder eine Trägervertretung jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Tür- und Angelgespräche sind leider nicht immer möglich. Bitte haben Sie dafür Verständnis und vereinbaren Sie mit den Pädagogen einen zeitnahen Gesprächstermin, um Ihr Anliegen in einer ruhigen Atmosphäre zu besprechen.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

Unsere Horteinrichtung ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In den Ferien erfolgt eine Betreuung in unserem Hort grundsätzlich von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr; der Bedarf wird vorher abgefragt. Die Betreuung in den Ferien wird, bei geringem Bedarf, nur durch einen Hort der Gemeinde Sülzetal abgedeckt.

Betreuungszeiten werden im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes getroffen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten, um eine optimale Betreuung der Kinder gewährleisten zu können.



Feste Schließtage, gemäß der aktuellen Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtung, sind Brückentage sowie der Zeitraum vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres. Weitere Schließtage, für Teamfortbildungen oder teambildende Maßnahmen, können entsprechend der vorgesehenen Fristen gemeinsam mit dem Kuratorium beschlossen werden. Bitte entnehmen Sie diese den Aushängen.

Zudem schließen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sülzetal nach § 7 Abs. 4 der aktuellen Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtung innerhalb der vom Land Sachsen-Anhalt jeweils gesetzlich festgesetzten Sommerferien im jährlich rotierenden Wechsel zwischen den Horteinrichtungen Osterweddingen und Altenweddingen für drei Kalenderwochen, um dringende Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Der genaue Zeitraum der Schließwochen wird bis zum 30.09. des Vorjahres individuell, unter Einbeziehung der Elternvertretung unseres Hortes, festgelegt und den Sorgeberechtigten bekanntgeben.

3. Aufnahme



Vor jeder Aufnahme erfolgt, nach terminlicher Absprache, ein Gespräch mit Ihnen über den bisherigen Entwicklungsverlauf ihres Kindes, unsere pädagogische Arbeit und die weitere Vorgehensweise. Wir stellen Ihnen unser pädagogisches Konzept vor, klären organisatorische Belange und legen die Betreuungszeit vertraglich fest.

Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung ist die Platzbestätigung der Gemeinde Sülzetal und der Nachweis über den Masernschutz, durch Vorlage des Impfausweises. Dies sind zwingende Voraussetzungen zum Abschließen des Betreuungsvertrages.

4. Elternkuratorium



In unserem Hort gibt es ein gewähltes Kuratorium. Es nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternkuratoriums sind durch die Grundsätze des KiFöG geregelt.

5. Bekleidung



Die Kinder sollen zweckmäßig sowie der Witterung und Raumtemperatur angemessen gekleidet in die Horteinrichtung kommen.

Denken Sie auch an Sonnencreme und bringen Sie Ihr Kind bei entsprechendem Wetter gern schon eingecremt in den Hort.

Besonders wichtig ist uns, dass Ihr Kind trittsichere Hausschuhe oder Sandalen trägt, um Unfälle zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund sollte auf Kordeln und Bänder an der Kleidung verzichtet werden.

6. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht



Das Abholen Ihres Kindes durch eine andere Person bedarf einer schriftlichen Abholberechtigung.

Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme Ihres Kindes und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Bei Veranstaltungen und Festen des Hortes, bei der die Sorgeberechtigten anwesend sind, tragen diese die Aufsichtspflicht für ihr Kind.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Vollmachten können jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für den Weg zwischen der Einrichtung und dem Wohnhaus. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Horteinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht durch die Horteinrichtung mit dem Zeitpunkt, an dem sich das Kind persönlich in der Einrichtung beim Fachpersonal angemeldet hat und endet beim Verlassen der Einrichtung.

Den Heimweg darf das Kind nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Horteinrichtung abgegeben haben und das pädagogische Fachpersonal beurteilt, dass das Kind dazu in der Lage ist und die Verhältnisse dies zulassen.

Für eine rechtssichere Gestaltung der Abholphase, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die vereinbarte Betreuungszeit nicht weiter ausgedehnt wird und Sie sich nicht länger als notwendig in der Einrichtung sowie auf dem dazugehörigen Außengelände aufhalten. Gespräche sind auf ein Notwendiges zu reduzieren, da die pädagogische Fachkraft für weitere Kinder die Aufsichtspflicht hat.

Für umfangreiche Elterngespräche können jederzeit Termine vereinbart werden.

7. Organisation

Die Betreuungszeit beginnt nach Schulschluss. Zwischen 12:50 Uhr und 13:10 Uhr werden keine Anrufe/ Nachrichten entgegengenommen, um einen ungestörten und reibungslosen Ablauf der Übernahme der Kinder zu gewährleisten.

Informationen zu Abgangszeiten der Kinder bitte nur schriftlich über Handymitteilung oder Erlaubnisszettel (Bitte nicht per Mail).

Wichtig für Buskinder: Bitte belehren Sie Ihr Kind über das Verhalten an der Bushaltestelle und im Bus. Ihr Kind sollte in der Lage sein, selbstständig mit dem Bus zu fahren.



In den Ferien sollten die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr im Hort sein, ab dann findet das Ferienprogramm statt.

Wir wollen den Tag in Ruhe mit einem gemeinsamen Frühstück um 08:00 Uhr beginnen. Daher sind Kinder, die mit frühstücken, gebeten bis 08:00 Uhr anwesend zu sein. Sollte Ihr Kind nicht mit frühstücken, bitten wir darum, dass es erst 08:30 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr in den Hort kommt, wenn die pädagogischen Angebote beginnen. So soll gewährleistet werden, dass die gemeinsame Frühstückszeit ohne Störungen erfolgt.

Bei Nichterscheinen Ihres Kindes bitten wir Sie, uns bis spätestens 08:00 Uhr telefonisch zu informieren.

8. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Bei der Übergabe der Kinder an die pädagogischen Fachkräfte sind eventuelle Auffälligkeiten und Besonderheiten mitzuteilen.

Bei auftretenden Veränderungen im Allgemeinzustand und Verhalten des Kindes entscheidet die pädagogische Fachkraft oder die Leitung, ob das Kind weiterhin in der Einrichtung bleiben kann oder die Sorgeberechtigten informiert werden.

In unklaren und lebensbedrohlichen Situationen wird sofort der Notdienst verständigt und anschließend die Sorgeberechtigten informiert.



Sollte Ihr Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Krankheit erkrankt sein, muss es dem Hort fernbleiben. Der Hort hat diese Erkrankungen dann dem Gesundheitsamt des Landkreis Börde zu melden.

Wir behalten uns vor, bei bestimmten Infektionen, bei Ihnen für ihr Kind eine Gesundheitschreibung vom Arzt abzufordern.

Bei Durchfall und Erbrechen sollte Ihr Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.

Kinder, die offensichtlich stark unter ihren Symptomen leiden, gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung.

Dazu gehören unter anderem Fieber ab 38,5°C, erschöpfender Husten, Durchfall oder starke Abgeschlagenheit. Diese Kinder müssen zu Hause betreut werden.

Alle ansteckenden Krankheiten sind in der Einrichtung meldepflichtig!

9. Betreuungszeit /Kündigung



In persönlicher Absprache mit den Sorgeberechtigten werden Ihre privaten und ggf. dienstlichen Telefonnummern in den Unterlagen notiert, damit Sie zu jeder Zeit erreichbar sind. Sämtliche Änderungen (Anschrift, Telefonnummern...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form angezeigt werden, damit wir Sie im Falle eines Unfalls/Notfalls erreichen können.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags werden die Daten unverzüglich vernichtet.

Änderungen der Betreuungszeiten sind mittels des Formulars „Änderungen zum Vertrag“ jeweils 4 Wochen im Voraus zum Quartalsende möglich.



Die Voraussetzungen einer Kündigung des Betreuungsvertrages können, unter § 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses der aktuellen Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen, eingesehen werden.

Der Umfang der vertraglich festgelegten Betreuungszeit ist nicht zu überschreiten. Bei Überschreitung wird ein zusätzliches Entgelt, gem. Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertragestätten, erhoben.

10. Ordnung und Sauberkeit



Wir möchten Sie bitten, auf die Kinder außerhalb des Gruppenraumes zu warten und sich nicht während des Tagesablaufes in den Räumen aufzuhalten. Das Betreten der Gruppenräume, im Bedarfsfall, sollte bitte ohne Straßenschuhe erfolgen.

Bitte schauen Sie regelmäßig in unserer Fundkiste nach, wenn Sie Sachen, Trinkflaschen o.ä. vermissen.

In der Einrichtung und einschließlich des umfriedeten Außengeländes ist das Rauchen verboten!

11. Sicherheit/Türschließung



Bitte achten Sie darauf, dass die Eingangstür bzw. das Schulhörtor nach Betreten und Verlassen der Einrichtung geschlossen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie nur mit Ihrem eigenen Kind die Einrichtung/ das Spielplatzgelände verlassen! Geben Sie diese Information auch an die Personen weiter, die zur Abholung Ihres Kindes beauftragt werden.

Die Kinder werden beim Abholen von der pädagogischen Fachkraft verabschiedet und damit der abholenden Person übergeben.

12. Brand- und Gefahrenschutz

Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Personen, die das Objekt betreten, einzuhalten.

Besonders sind zu beachten:



- In der Einrichtung und einschließlich des umfriedeten Außengeländes ist das Rauchen verboten!
- Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
- Fluchtwege und Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenräume) nicht gestattet.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Verkeilen). Unfälle innerhalb des Objektes sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

13. Unfall

Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unfallversichert.



Bei den Kindern ist das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringe, Armbänder, Anstecker, Ohringe, Uhren u.a.) eine Unfallgefahr und kann zu Verletzungen führen.

Bitte achten Sie bei der Bekleidung der Kinder darauf, dass Schnüre und Schlaufen an Anoraks, Jacken oder Kapuzen und Hosen nur so lang sind, wie maximal benötigt wird. Diese bergen eine erhebliche Unfallgefahr!

Während des Sportangebotes muss jeglicher Schmuck (ggf. auch Haarschmuck) abgelegt und langes Haar (ab Schulterlänge) sollte zu einem Zopf gebunden werden.

14. Medikamente

In unserer Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente von den pädagogischen Fachkräften verabreicht.



Die Ausnahme: Bei chronischen Erkrankungen und zu befürchtenden allergischen Reaktionen des Kindes. Dann benötigen wir eine Anweisung des Arztes für die pädagogische Fachkraft, wie und wann das Medikament verabreicht werden soll.

Apothekenpflichtige Medikamente dürfen nur auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung und schriftlichen Anweisung durch die Sorgeberechtigten im Hort verabreicht werden.

15. Wertsachen/Haftung

Für alle mitgebrachten Bekleidungsstücke und Gegenstände wird durch den Hort bzw. die Gemeinde Sülzetal keine Haftung übernommen.



Die Nutzung von Handys/ Smartwatches während der Betreuungszeit ist nicht gestattet. Elektronische Geräte werden während der Betreuungszeit in der Schultasche verwahrt.

16. Veränderungen



Änderungen der Anschrift bzw. der telefonischen Erreichbarkeit sollten der Leitung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden um im Notfall die Möglichkeit der Kontaktaufnahme sicherzustellen.

Der Hort behält sich vor die Hausordnung anzupassen, wenn sachliche Gründe dies erfordern.

17. Sonstiges



Tiere sind auf dem Gelände der Einrichtung nicht gestattet.

Rauchen ist auf dem Gelände verboten.

18. Geltungsbereich der Hausordnung



Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die dieses Objekt betreten.

Das Betreten ist nur für Personen zulässig, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.

19. Verstoß gegen die Hausordnung

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen.

§

Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.

Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Osterweddingen, den 29.07.2025

Ort, Datum

Unterschrift Kuratoriumsvorsitz

Sülzetal, 04.08.2025

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Hausordnung zur Kenntnis genommen und gelesen haben.

Wir verpflichten uns, die darin enthaltenen Regeln und Vorschriften einzuhalten.

Name, Vorname des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift des /der Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des /der Sorgeberechtigten